

Reglement für die Aufschaltung von Schulen auf der Homepage der OdA MM

Präambel

Die OdA MM (Organisation der Arbeitswelt für Medizinische Masseure und Masseurinnen) setzt sich dafür ein, dass qualitativ hochwertige Ausbildungsangebote im Bereich der medizinischen Masseure und Masseurin auf ihrer Homepage präsentiert werden.

Um sicherzustellen, dass die aufgeführten Schulen den Bildungskriterien und den Ausbildungsstandards entsprechen, gelten die folgenden Regelungen für die Aufschaltung auf der Homepage der OdA MM.

1. Automatische Aufschaltung

- 1.1 Schulen, die von der OdA MM zertifiziert sind, werden automatisch auf der Homepage der OdA MM aufgeschaltet.
- 1.2 Diese Schulen müssen alle erforderlichen Qualitätsstandards und Ausbildungsinhalte gemäss den Richtlinien der OdA MM erfüllen und werden entsprechend durch die ODA MM überprüft und kontrolliert.
- 1.3 Die Schulen werden Gratis von der OdA MM aufgeschaltet.

2. Aufschaltung von Schulen im Zertifizierungsprozess

- 2.1 Schulen, die sich im Zertifizierungsprozess befinden, sind berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme auf der Homepage zu stellen.
- 2.2 Für die Aufschaltung müssen folgende Nachweise erbracht werden:
 - a. Bestätigung und Nachweis, dass der gesamte Lehrgang für die Ausbildung von Medizinischen Masseuren und Masseurinnen angeboten wird.
 - b. Nachweis, dass Studierende diesen Lehrgang bereits absolviert haben oder sich zurzeit im Studium befinden.
- 2.3 Die Kosten für die Aufschaltung betragen 250.00 CHF. Beim Bestehen der Zertifizierung innerhalb 6 Monate wird der Betrag angerechnet.

3. Aufschaltung nicht-zertifizierter Schulen

- 3.1 Schulen, die nicht zertifiziert sind und einfach aufgeschaltet werden möchten, sind ebenfalls verpflichtet, die oben genannten Nachweise vorzulegen.
- 3.2 Dies dient der Sicherstellung, dass die Angebote zur Ausbildung von medizinischen Masseuren und Masseurinnen auf der Homepage der OdA MM transparent und nachvollziehbar sind.
- 3.3 Die Kosten für das Aufschalten betragen 250.00 CHF.

4. Qualitätsprüfung

- 4.1 Die OdA MM behält sich das Recht vor, die eingereichten Nachweise zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Informationen anzufordern.

4.2 Schulen, die die Anforderungen nicht erfüllen, können von der Aufschaltung ausgeschlossen werden.

5. Gültigkeit und Anpassungen

5.1 Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis auf Weiteres gültig.

5.2 Die OdA MM behält sich das Recht vor, dieses Reglement bei Bedarf zu ändern oder anzupassen, um den Bedürfnissen der Ausbildungslandschaft gerecht zu werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 14. April 2025 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Schlussbestimmungen

Für Fragen oder weitere Informationen zur Aufschaltung von Schulen auf der Homepage der OdA MM stehen die zuständigen Stellen der OdA MM zur Verfügung.